

## Begriff „Sachkunde“ für Reinigung und Desinfektion im Atem- und Körperschutz

„Sachkunde“ bedeutet im deutschen Recht:

- Fähigkeit, berufstypische Aufgaben und Sachverhalte den entsprechenden Rechts- und Fachgrundlagen nach selbständig, eigenverantwortlich und zuverlässig zu bewältigen.
- zur Sachkunde erforderlichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse bestehen hauptsächlich aus Erfahrung, Verständnis fachspezifischer Fragen und Zusammenhängen sowie der Fähigkeit, die gesetzesspezifischen Probleme technisch einwandfrei und zielgerecht zu lösen.
- Voraussetzung ist eine entsprechende gesetzesspezifische Ausbildung.
- Die Sachkunde umfasst gesetzesspezifisches Fachwissen:
  - Kenntnis der fachspezifischen Ausdrücke und Fachtermini
  - Kenntnis der fachspezifischen Methoden und Verfahren, Arbeitsmittel und Materialien und deren sachgemäße Verwendung
  - Kenntnis der in einem Fach behandelten Themen und Sachverhalte und ein Überblick über das ganze Fachgebiet
  - Kenntnis der das Sachgebiet betreffenden Standards und des Rechtsrahmens
  - Kenntnis der vom Umgang mit der Sache ausgehenden Gefahren und Risiken, und die daraus resultierenden Vorsichts-, Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen, und das Bewusstsein der Verantwortung und Haftung
- durch eine Kenntnisprüfung erbrachter Nachweis zu einem bestimmten Fachgebiet

**Zuverlässig** sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben zur Reinigung und Desinfektion mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.